

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 01. April 2022

2. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl; mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher und die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 01.04.2022 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF sowie § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 idgF verordnet:

I. Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erlaubt für die Jagdjahre 2022/2023 im gesamten Verwaltungsbezirk die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden: für **Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023**, für **Elstern und Eichelhäher von 1. August 2022 bis 15. März 2023**

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Zwettl über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 22 NÖ Jagdgesetz 1974, idgF, mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit **1. Juli 2022** in Kraft.

II. Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl lässt für die Jagdjahre **2022/2023** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im **gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Zwettl** zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für	
die Elstern und Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023,
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. April 2022 bis 31. März 2023

Die Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdarausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am **1. April 2022** in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. W i d e r m a n n

